

## 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Bramstedt vom 19.11.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12.04.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Bramstedt vom 19.11.2013 erlassen:

### Artikel 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### § 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

- |   |          |
|---|----------|
| a) für jeden Hund , der kein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist | 120,00 € |
| b) für jeden gefährlichen Hund  | 600,00 € |

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, die nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) Schleswig- Holstein als gefährliche Hunde festgestellt wurden.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Bad Bramstedt, 14.04.2016

  
Hans-Jürgen Kütbach  
(Bürgermeister)

